

Satzung des Zweckverbandes „Industriepark Oberelbe zur Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriepark Oberelbe“, des Bebauungsplanes Nr. 1.1 „Technologiepark Feistenberg“ und des Bebauungsplanes Nr. 1.2 „Gewerbegebiet Dohna/Heidenau“

Synopse

Satzung des Zweckverbandes „Industriepark Oberelbe“ vom 16.10.2023	1. Änderungssatzung vom 13.10.2025
§ 1 Zu sichernde Planung	Keine Änderungen
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich	Keine Änderungen
§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre	Keine Änderungen
§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre Die Veränderungssperre tritt am 10.11.2023 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das im § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.	§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre Die Veränderungssperre tritt am 10.11.2023 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft. Auf die Dreijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB ablaufende Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt abweichend von Satz 1 für das betreffende B-Plan - Gebiet 1.1 bzw. 1.2 entsprechend § 2 der Satzung außer Kraft, sobald und soweit einer dieser Bebauungspläne für das im § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.